

Satzung

für die Benutzung der

Sporthalle Seebachgrund

Vom 16. Dezember 1997

Aufgrund der Art. 23, 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Heßdorf folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung (Gemeinnützigkeit)

(1) Die Gemeinde Heßdorf unterhält und betreibt eine Sporthalle als gemeinnützige Einrichtung zur Förderung des Schulsports, der öffentlichen Gesundheitspflege, der körperlichen Erziehung und zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

(2) Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde Heßdorf keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl.I S. 613) in Verbindung mit Art. 97 Ziff. 6 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl.I S. 3341) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

(3) Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Sporthalle trägt die Gemeinde Heßdorf; etwaige Überschüsse verwendet sie nur für diesen Zweck.

§ 2 Zulassung

Die Sporthalle steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die jeweiligen Bestimmungen der Hallenordnung, des Belegungsplanes und einer Gebührensatzung.

§ 3 Einschränkungen der Benutzung

(1) Betrunkene, unter Drogeneinfluß Stehende und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz vom 18.07.1961 - BGBl.I S. 1012) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 23.01.1963 (BGBl. I S. 57) leiden, sind von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen.

(2) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe in der Sporthalle gröblich verstoßen haben, können durch die Gemeinde Heßdorf

bzw. durch befugte Aufsichtspersonen zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Sporthalle nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen über 16 Jahren gestattet.

(4) Tiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

(5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Sporthalle, u.a. auch die Erteilung von Unterricht jeder Art, bedarf der Genehmigung der Gemeinde Heßdorf.

§ 4 Allgemeine Benutzung

(1) Die Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Sporthalle durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für die einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfnutzungen durch die Schulen.

(2) Die Zulassung von Vereinen, Verbänden etc. und weitere Einzelheiten ihrer Nutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch eine Nutzungsvereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.

(3) Bei jeder Benutzung der Einrichtungen der Sporthalle durch Schulklassen oder geschlossene Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Gemeinde Heßdorf und deren Bediensteten eingehalten werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine gesonderte Gebührensatzung zu erlassen.

§ 6 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten und die Benutzungszeiten der Sporthalle werden durch die Gemeinde Heßdorf festgesetzt und bekanntgegeben.

§ 7 Fundsachen

Gegenstände, die in der Sporthalle gefunden werden, sind unverzüglich bei der Gemeinde Heßdorf oder bei den Aufsichtspersonen abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt.

§ 8 Haftung der Benutzer

(1) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen der Gemeinde Heßdorf oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

(2) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Sporthalle ergebenden Gefahren haben die Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde Heßdorf zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit eines geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

§ 9 Betriebshaftung

(1) Die Benutzung der Einrichtungen der Sporthalle einschließlich der Parkflächen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.

(2) Die Gemeinde Heßdorf haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen der Gemeinde Heßdorf entstehen.

(3) Geschlossene Schulklassen unterliegen den allgemeinen Haftungsgrundsätzen, die für Schüler im Rahmen des Schulbetriebes Gültigkeit haben.

(4) Hinsichtlich der Benutzung der Sporthalle einschließlich der Parkflächen durch die Öffentlichkeit gilt Folgendes;

Die Gemeinde Heßdorf haftet nicht:

- a) für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz und Fahrlässigkeit Dritter entstehen;
- b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Schlüssels durch Dritte entstehen;

(5) Für den Verlust von Geld, Wertsachen und die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt, sofern nicht Absatz 2 greift.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen und Weisungen, die aufgrund dieser Satzung erlassen sind, werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Heßdorf, 16. Dezember 1997

GEMEINDE HEßDORF

M a a r

1. Bürgermeister